

FR_GERICHTE 501 2019 16 vom 8. April 2019

FR Kantonsgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2019_16

FR: FR_GERICHTE 501 2019 16 du 8 avril 2019

IT: FR_GERICHTE 501 2019 16 del 8 aprile 2019

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 501 2019 16 Urteil vom 8. April 2019 Strafappellationshof
Besetzung Präsident: Michel Favre Richter: Dina Beti, Catherine Overney
Gerichtsschreiberin: Frédérique Jungo Parteien A. _____, Privatkläger und
Berufungsführer, gegen B. _____, Beschuldigter und Berufungsgegner, verteidigt durch
Rechtsanwalt Daniel Zbinden und STAATSANWALTSCHAFT, Berufungsgegnerin
Gegenstand Nichteintreten mangels Leistung der Sicherheit (Art. 383 Abs. 2 StPO)
Berufung vom 4. Februar 2019 gegen das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 3.
Dezember 2018

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 In Anbetracht dessen, dass A. _____ am 26. Mai 2016 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg einen Straf- antrag gegen B. _____ wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, eventualiter Amtsmissbrauch und ungetreue Amtsführung einreichte und sich als Privatkläger konstituierte; dass das Kantonsgericht die Beschwerde von A. _____ gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft guthiess und die Sache zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückwies; dass die Staatsanwaltschaft B. _____ mit Strafbefehl vom 16. März 2018 der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig sprach; dass B. _____ am 19. März 2018 Einsprache gegen diesen Strafbefehl erhob; dass der Polizeirichter des Seebezirks B. _____ am 3. Dezember 2018 vom Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses, angeblich begangen in C. _____ im November 2015, freisprach; dass A. _____ am 7. Dezember 2018 Berufung gegen dieses Urteil anmeldete und am 4. Februar 2019 seine Berufungserklärung einreichte; dass Art. 383 Abs. 1 StPO zufolge die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatkläger- schaft verpflichten kann, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten (unter Vorbehalt von Art. 136 StPO); dass gemäss Art. 383 Abs. 2 StPO die Rechtsmittelinstanz nicht auf das Rechtsmittel eintritt, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird; dass die Verfahrensleitung den Berufungsführer mit Verfügung vom 13. Februar 2019 zur Leistung einer Sicherheit von CHF 1'000.- innert einer Frist von 20 Tagen aufforderte, unter Hinweis auf die Folgen einer nicht fristgerechten Leistung gemäss Art. 383 Abs. 2 StPO; dass der Berufungsführer am 28. Februar 2019 ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege einreichte; dass dieses Gesuch mit Urteil vom 12. März 2019 abgewiesen und der Berufungsführer aufgefor- dert wurde, innert einer Frist von 10 Tagen eine Sicherheit in Höhe von CHF 1'000.- zu leisten; dass der

Berufungsführer am 20. März 2019 aufgrund seiner finanziellen Situation um ratenweise Zahlung der Sicherheitsleistung ersuchte; dass die Verfahrensleitung dieses Gesuch am 22. März 2019 abwies mit der Begründung, die finanzielle Situation des Berufungsführers sei bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung bereits berücksichtigt worden, in dem lediglich eine Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 1'000.- verlangt worden ist, was einem Bruchteil der Kosten und Entschädigungen eines Berufungsverfahrens entspreche, und dem Berufungsführer eine Nachfrist von drei Tagen zur Leistung der Sicherheit ansetzte, ansonsten der Strafpellationshof nicht auf die Berufung eintreten würde; dass dem Berufungsführer dieses Schreiben am 25. März 2019 zugestellt wurde, so dass die dreitägige Frist am 28. März 2019 endete;

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 dass der Berufungsführer am 26. März 2019 (Postaufgabe: 28. März 2019) erklärte, nicht über die finanziellen Mittel zu verfügen, um die Sicherheitsleistung zu bezahlen, und seinen Unmut äusserte; dass der Strafpellationshof bis heute keine Zahlung seitens des Berufungsführers verbuchen konnte; dass auf die Berufung daher mangels Leistung der verlangten Sicherheit nicht einzutreten ist (Art. 383 Abs. 2 StPO); dass die Parteien gemäss Art. 428 StPO die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen; als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht; dass die Verfahrenskosten die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall umfassen (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]); dass die Kosten des Verfahrens von CHF 220.- (Gebühr: CHF 200.-; Auslagen: CHF 20.-) dementsprechend A._____ aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO in fine); Der Hof erkennt: I. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten von CHF 200.- (Gebühr: CHF 200.-; Auslagen: CHF 20.-) werden A._____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 8. April 2019/fju Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.